

**Otto-Friedrich-Universität Bamberg**



**Satzung zur Änderung der  
Studien- und Fachprüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang „Anglistik/Amerikanistik“  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

**Vom 1. Februar 2010**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-04.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-04.pdf))

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Änderungssatzung:**

### **§ 1**

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Anglistik/Amerikanistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Februar 2009 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2009/2009-03.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-03.pdf)) wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Katholische Theologie“ gestrichen.
2. § 33 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „studienbegleitenden Leistungsnachweisen in sprachpraktischen“ durch folgende ersetzt: „Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Rahmen sprachpraktischer“.
  - b) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>1</sup>Die Zulassung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen des Faches „Anglistik/Amerikanistik“ als Hauptfach mit Bachelorarbeit im Rahmen eines Bachelorstudiengangs gemäß APO setzt Kenntnisse in einer weiteren modernen oder klassischen Fremdsprache voraus. <sup>2</sup>Die Kenntnisse in der weiteren modernen Fremdsprache sind auf dem Niveau A2 des "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen" nachzuweisen. <sup>3</sup>Latein- und Altgriechischkenntnisse sind durch ein Jahreszeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums mit mindestens der Note "ausreichend" nach drei aufsteigenden Jahren Pflichtunterricht in der ersten oder zweiten Fremdsprache oder durch gleichwertige Nachweise zu erbringen. <sup>4</sup>In

begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss abweichend von Sätzen 2 und 3 auch geringere Sprachkenntnisse zulassen. <sup>5</sup>Fehlende Sprachkenntnisse müssen bis zur Zulassung zur Bachelorarbeit erbracht sein. <sup>6</sup>Hierfür können die für das Studium Generale zur Verfügung stehenden ECTS-Punkte verwendet werden.

3. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „studienbegleitende Leistungsnachweise“ durch die Worte „Module und die jeweils zum Bestehen des Moduls vorausgesetzten Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 Satz 1 werden das Wort „Leistungen“ gestrichen und stattdessen die Worte „Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen“ eingefügt.

4. § 35 erhält folgende neue Fassung:

„Soweit ECTS-Punkte eines Moduls anteilig für Modulteilprüfungen ausgewiesen werden und die entsprechenden Modulteilprüfungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzulegen sind, werden je nach Veranstaltungsform ECTS-Punkte im nachfolgend genannten Umfang ausgewiesen vergeben:

Tutorium oder betreute Veranstaltungsergänzung	1
Veranstaltung (Vorlesung/Übung) mit kleinen Tests	2
Veranstaltung (Vorlesung/Übung) mit Prüfung	3
Veranstaltung (Vorlesung/Übung) mit kleinen Tests und Prüfung	4
Veranstaltung (Vorlesung/Übung) mit Prüfungen	5
Seminar mit schriftlichen oder mündlichen Prüfungsteilen	6
Seminar mit schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen	8“

5. § 36 Satz 2 erhält folgende Fassung: „<sup>2</sup>Die in den jeweiligen Modulen zu erwerbenden ECTS-Punkte und die hierzu zu belegenden Lehrveranstaltungen

sowie die zu erbringenden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden vom Prüfungsausschuss im Modulhandbuch hochschulöffentlich bekannt gegeben.“

6. § 37 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung

„(2) Bei der Wahl der „Anglistik/Amerikanistik“ als erstes Hauptfach zu 75 ECTS-Punkten sind dazu folgende Modulteilprüfungen als Grundlagen- und Orientierungsprüfung zu erbringen:

- fachwissenschaftliche Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 8 ECTS-Punkten, die im Rahmen einer Einführung aus den drei Basismodulen und einer weiteren fachwissenschaftlichen Veranstaltung (Vorlesung oder Übung) mit mindestens 2 ECTS-Punkten (nach § 36 Abs. 1b), oder im Rahmen von zwei Einführungen aus den drei Basismodulen abgelegt werden.
- Modulteilprüfung in der sprachpraktischen Ausbildung, die im Rahmen des Grundkurses I (nach § 36 Abs. 1c ) mit 5 ECTS-Punkten abgelegt werden.

(3) Modulteilprüfungen, die für das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung erforderlich sind, sowie Modulteilprüfungen, die im Rahmen der fachwissenschaftlichen Einführungen der Basismodule (nach § 36 Abs. 1b und Abs. 2b) abzulegen sind, unterliegen der Wiederholungspflicht und können einmal wiederholt werden.“

7. In § 38 Abs. 2 wird das Wort „Lateinkenntnisse“ durch „Fremdsprachenkenntnisse“ ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 23. Dezember 2009 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Februar 2010.

Bamberg, 1. Februar 2010

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 1. Februar 2010 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Februar 2010.